

## Nichtauffindbares Testament und die Rechtsfolgen

Das OLG München hatte mit Beschluss vom 22.04.2010, 31 Wx 011/10, Vorinstanz Amtsgericht München, 63 VI 3732/09, über einen Fall zu entscheiden, in dem sich eine Erbin auf ein nicht auffindbares Testament und die dort geregelte Erbfolge berief.

Grundsätzlich ist zum Nachweis eines testamentarischen Erbrechts gemäß §§ 2355, 2356 Abs. 1 Satz 1 BGB das Testament im Original vorzulegen, auf das das Erbrecht gestützt wird.

Ist die Urkunde nicht auffindbar, gilt zunächst der Grundsatz, dass es die Wirksamkeit eines Testaments nicht berührt, wenn die Urkunde ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet wurde, diese verloren gegangen oder sonst nicht auffindbar ist. In einem derartigen Fall kann der Inhalt und die Errichtung des Testaments mit allen zulässigen Beweismitteln nachgewiesen werden, an die jedoch strenge Anforderungen zu stellen sind. Dies ergebe sich aus den strengen Formvorschriften für die Errichtung eines Testaments gemäß §§ 2231 ff BGB.

Diese Formvorschriften wurden geschaffen, um zum Einen den Testierenden zu veranlassen, sich selbst klar darüber zu werden, welchen Inhalt seine Verfügung von Todes wegen haben soll und seinen Willen möglichst deutlich zum Ausdruck zu bringen. Außerdem soll die Eigenhändigkeit eines Testaments eine erhöhte Sicherheit vor Verfälschungen des Erblasserwillens bieten.

Kann im Rahmen eines Verfahrens nur ein Zeuge benannt werden, dem der Erblasser über ein angeblich errichtetes Testament berichtet hat, ohne dass der Zeuge dieses Testament selbst gesehen hat, so erfüllt eine derartige Aussage die hohen Beweisanforderungen nicht. Das OLG München begründet dies damit, dass Angaben des Erblassers über angeblich errichtete Testamente oft nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und durch eine derartige Angabe auch nicht festgestellt werden kann, ob das Testament formgerecht errichtet worden ist. Auch sei so nicht nachvollziehbar, ob es über eine Absichtserklärung des Erblassers hinaus zu einem tatsächlichen Handeln gekommen sei.

Entsprechende Zweifel gehen aufgrund der Beweislastregeln zu Lasten desjenigen, der sich auf das Vorhandensein des nichtauffindbaren Testaments beruft.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de